

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0299

LOG Titel: Alingsas

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Fels, dünn wie eine Spindel, wol einige Hundert Fuß über die Fläche der See, und etwas entfernter erhebt sich ein unzugängliches Castell von Klippen phantastisch aus den Wogen. Vgl. Repphalides Reise durch Italien und Sicilien II. Th. S. 128. Spatlänjani's Reisen 3. u. 4. B. (H.)

ALICULA, war, wie man aus den wenigen Stellen späterer römischer Schriftsteller, wo sie erwähnt wird (*Martial. XII, 83. Petron. 40. Ulpian. Pandect. XXXIV, 2. 23*), mit Sicherheit abnehmen kann, ein leichtes, kurzes Oberkleid, eine Art von Ueberwurf, und wurde bisweilen auf der Jagd oder von Kindern getragen. Die Ableitung des Wortes ist unsicher; Vossius in *Etymol. s. v.* meint vom Griechischen ἄλιζ, das etwas Ähnliches bezeichnete, Velius Longus S. 2229 von ala (Flügel), also ein Flügelkleid. (*Günther.*)

Aliden, f. Ali Ben Abi Taleb.

Alidras und A. Natter, f. Coluber Alidras.

Alieis, f. Halieis.

Alien - Bill, Großbrit., f. Fremdlings-Recht.

Alienatio, f. Veräußerung.

ALIENI JURIS, kommt im Gegensatz mit sui juris sowol von Sachen als auch, und ganz vorzüglich, von Personen vor. Res alieni juris kommen vor bei Paulus (*Sent. rec. V, 6. §. 3*), und sind nichts anderes als fremde Sachen. (Vgl. *Paul. S. R. I, 13. b. §. 7*). Homines alieni juris sind im römischen Rechte die Sklaven und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Personen (filii familias), weil diese nach ursprünglich römischer Ansicht der Privatrechte für sich selbst nicht fähig sind, so daß alles, was sie erwerben, einem Andern (dem Herrn oder Hausoberhaupt) civilrechtlich zufällt. Im Gegensatz heißen homines sui iuris alle, die nach civilrechtlichen Grundsätzen Privatrechte erwerben können, wenn sie gleich sonst noch fremder Gewalt, z. B. einer tutela oder cura unterworfen sind. (*Inst. Just. I. 8. §. 1.*) (*Unterholzner.*)

Aliesus, f. Algezur.

Alifae, f. Allifae.

Alighin, Alghin, f. Alikin.

Alignan, f. Kreuzzüge.

Aligols, eine Gattung Fußvögel bei den Mahratten, f. Mahratten.

Alik, Distrikt an der südl. Grenze von Keoghistan, an der nördl. Grenze von Schirwan östlich von dem kleinen Gebiet Scheki (Schifi). S. Schirwan.

Ali - Khails, f. Afghanen, V.

Alikiassi, berühmter Felsen in der armen. Prov. Wan, f. Achlath.

ALIKIN oder Ighin, sonst auch Alighin, Alghin und Ighin oder Ighun genannt, eine Stadt im Sandschaf Afshehr, zwei Stationen östl. von der Stadt Afshehr, im J. d. H. 660 (1261) vom Sultan Gajasseb bin Kichsrew Ben Kilidschürstan erbaut. In der Nähe der Stadt ist ein warmes Bad, worüber Alaeddin hier Selbstschutbe ein steinernes Gebäude auführte. Das Wasser strömt aus Löwenrachen, und ist für Sicht und Auswurf heilsam. Westlich von der Stadt ist ein See von süßem Wasser mit vielen Fischen, der bald der See von Afshehr und bald der See von Alikin oder

Ighun genannt wird, acht Miglien im Umfange. Er trocknet manchmal ein; wenn er aber Ueberfluß an Wasser hat, ergießt er denselben in den kleinen westlich gelegenen See von Bulawadi. (*Dschihannüma S. 619. Ewlia III.*) (*v. Hammer.*)

Alikyrna, f. Halykirna.

ALILAEI, (Halil, Hilal), bei den griechischen Schriftstellern ein ungebildetes aber gutmüthiges arabisches Küstenvolk nicht weit von Dschidda und Meffa. Niebuhr fand hier einen noch ziemlich heidnischen Stamm (269 der Besch. Arab.). Vochart glaubt, daß sie den Namen von dem Götzendienst der Alilat oder Alitta hatten, der in der Gegend von Meffa Statt fand. (*Geogr. sacr. p. 110*). Die von Vochart aus Edrissi angeführten Hilal, (vergl. Mannert Th. VI. 1. S. 58) finden sich wirklich im 2ten Klima desselben (in der latein. Ausgabe filii Holal) aber im Osten von Meffa, welches mehr nach Alata hinweisen würde, wenn dies nicht (nach Prolemäus) zu weit nordöstlich läge. (*Rommel.*)

ALIM GUERAI, (Alym Gherai), Name eines krimmisch-tatarischen Chan's, der bei dem Aufstand der Rogajer von der Horde Jedsan 1758, nach einer 3jährigen Regierung abgesetzt wurde. Er zeichnete sich nach Penson's Urtheil (traits sur le commerce de la mer noire) durch Talente und Tugenden aller Art aus, ward aber durch Rachgierigkeit gegen seine Söhne, und durch die Anabei, seine Mutter, die ihn gänzlich leitete, ins Unglück gestürzt. (*Rommel.*)

ALIMENTE nennt man den Unterhalt, welchen jemand einem andern, sey es bloß, um ihm das Leben zu fristen (alimenta naturalia), oder seinem Stande gemäß (alimenta civilia), ohne dafür von jenem andern eine Gegenleistung zu empfangen, verabreicht. — An und für sich ist die Verabreichung eines solchen Unterhalts die Sache bloßer Willkür, oder Menschenliebe; öfters entspringt jedoch eine Verpflichtung, einen andern zu alimentiren; aus den Gesetzen, aus Verträgen, und aus Verfügungen des letzten Willens.

Eine gesetzliche Verpflichtung zu alimentiren entspringt: I. aus dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern. Nach demselben ist 1) der Vater verpflichtet, seine ehelichgeborenen, so wie die an Kindesstatt angenommenen, und in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, und zwar nicht bloß, um ihnen den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, sondern ihrem Stande und seinem Vermögen gemäß, zu alimentiren. Nächst dem Vater ist die wohlhabende Mutter, nächst derselben sind die väterlichen Ascendenten, und endlich die mütterlichen Ascendenten in dieser Verpflichtung begriffen. Nach römischem Rechte findet jedoch diese Verpflichtung nur bei den ehelichen Descendenten und den Kindern aus dem (nach römischem Gesetz erlaubten) Concubinate Statt; nicht aber bei den unehelichen Kindern, bei welchen nur allein die Mutter und deren Ascendenten zur Alimentation verpflichtet war; der Gerichtsgebrauch hat jedoch durch einen analogischen Schluß von den Concubinenkindern, da nach heutigem Rechte das Concubinat eben so wie jeder andere außereheliche Beischlaf verboten ist, und durch dieses Verbot dennoch die Alimentations-Verpflichtung,

nicht aufgehört hat, auch uneheliche Kinder jeder Art die Alimentations-Verschuldung in sofern ausgedehnt, daß der Vater zuerst, hienächst die Mutter und die Ascendenten derselben, das uneheliche Kind unterhalten müssen, wenn gleich dasselbe nur so viel verlangen kann, als zu seiner Leibes- und Lebensnothdurft gereicht (*alimenta naturalia*). Dagegen ist es aber streitig, ob sich diese Alimentations-Verschuldung auch auf die Ascendenten des Vaters erstreckt; eine Frage, die jedoch nur dann bejaht werden muß, wenn der Ascendent des Vaters, aus einem besondern Grunde, die Alimentations-Verschuldung desselben übernahm, z. B. wenn der väterliche Großvater Erbe seines Sohns, oder des Vaters des unehelichen Kindes geworden ist. — Noch streitiger ist die Frage, ob der Vater verpflichtet ist, auch seine im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren? Das römische Recht spricht den Vater unbedingt von dieser Verschuldung frei, und das kanonische (*cap. pen. X. qui filii sint legit.*) bestätigt diesen Ausspruch. Nichts desto weniger betrachtet der heutige Gerichtsgebrauch, durch eine andere, falschverstandene Stelle des letztern (*cap. 5. X. de eo qui duxit in matrim. quam polluit per adulter.*) verleitet, die aus Ehebruch erzeugten Kinder, vollkommen so, wie die unehelichen, und verpflichtet also den Vater unter den nämlichen Bedingungen zur Alimentation derselben. — Ueberhaupt aber fällt die Alimentations-Verschuldung von Seiten der Aeltern und Ascendenten in allen Fällen weg, wo sich die Kinder aus ihrem eigenen Vermögen, oder durch ihre Arbeit selbst nähren können, wenn gleich die ihnen in diesem Falle verabreichten Alimente nur in Gemäßheit eines ausdrücklichen Vorbehalts, zurück gefordert werden können, so wie denn auf der andern Seite jene Verschuldung auch von dem Augenblicke der Geburt, und nicht von dem Anfange des vierten Lebensjahrs anhebt. Endlich fällt sie weg, jedoch nur in Hinsicht der standesmäßigen Alimente, wenn das Kind sich eines groben Verbrechens schuldig gemacht hat. — 2) Diese Alimentations-Verschuldung ist gegenseitig, mithin haben die Ascendenten, welche zu derselben verpflichtet sind, das Recht, so fern sie arm sind, gleichmäßige Alimente von ihren Descendenten zu verlangen.

II. Aus dem ehelichen Verhältnisse. Ehegatten sind wechselseitig verpflichtet, einander während der Ehe zu alimentiren, in sofern sie aus ihrem eignen Vermögen sich nicht nähren können; der Ehemann ist aber zu der standesmäßigen Unterhaltung seiner Frau unbedingt verpflichtet.

III. Aus dem Verhältnisse der Geschwister. Die Verschuldung der Geschwister einander zu alimentiren ist jedoch eines Theils nur subsidiarisch, in sofern die väterlichen und mütterlichen Ascendenten hiezu nicht im Stande sind; andern Theils nicht unbedingt, indem es das Gesetz nur dem Richter erlaubt, unter Umständen die Klage auf Alimente zuzulassen.

IV. Aus dem Patronatsverhältnisse des alten römischen und des kanonischen Rechts. So soll der Freigelassene seinen armen Herrn, die Kirche den armen Patron ernähren.

Zu den vertragmäßigen Alimenten gehören vorzüglich diejenigen, welche aus Instituten des gemeinen nicht-römischen Rechts gefordert werden, z. B. der Alimentheil aus dem Meergute, Ethenalimente u. s. w. (worüber das Nähere in den diese Materien betreffenden Artikeln zu finden ist); zu den letzten Willenshandlungen entspringenden Alimenten, vorzüglich das Legat derselben (*legatum alimentorum*).

Ueberhaupt sind die Alimente nach gemeinem Rechte sehr begünstigt, und aus dieser Begünstigung fließt denn auch die ausdrückliche Vorschrift, daß niemand seine Rechte auf künftige, ihm durch eine letzte Willensordnung, oder die Gesetze angewiesene, zu seinem Unterhalte wirklich bestimmte Alimente, einseitig, durch Vergleich, oder einen andern Vertrag, auf einmal gegen etwas gewisses aufgeben kann, wenn nicht nach vorgängiger förmlicher Untersuchung der Richter den Vergleich bestätigt.

Mit der Verpflichtung zu alimentiren, oder jemanden den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, steht die Verpflichtung, jemanden, an den man eine Forderung macht, den nöthigen Lebensunterhalt zu lassen, in genauer Verbindung. Es gibt nämlich Fälle, in welchen der Gläubiger, welcher eine Forderung gegen seinen Schuldner treibt, demselben, wenn diese Forderung dessen Vermögen übersteigt, so viel als zu dessen Unterhalt gehört, lassen muß. Von dem, welchem dieses Vorrecht zusteht, sagt man, er habe die Wohlthat der Competenz (*beneficium competentiae*). Auf Gestattung der Competenz kann entweder der Schuldner selbst dringen (*beneficium competentiae ex proprio jure*), oder ein dritter (*beneficium competentiae e persona tertii*). Im erstern Falle gilt der Grundsatz, daß niemandem die Competenz zustehe, welchem sie das Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen hat, oder, welcher nicht beweisen kann, daß der Kläger ihm ohnehin Alimente geben müsse. Gesetzlich steht die Competenz zu: 1) denjenigen, welche vormals ihr gesamtes Vermögen ihren Gläubigern abgetreten haben; 2) den Aeltern und Kindern gegenseitig; 3) den Geschwistern und den in einer allgemeinen Gütergemeinschaft stehenden Gesellschaften; 4) den Ehegatten; 5) dem Patron und Freigelassenen; 6) dem Schenker, welcher aus der Schenkung belangt wird; 7) dem Schwiegervater, wenn der Schwiegersohn, während der noch bestehenden Ehe mit dessen Tochter, gegen ihn klagt; 8) den wirklich im Dienst stehenden Soldaten; 9) dem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne, welcher auf sein militairisches Sondergut (*peculium castrense*), so wie dem aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne, welcher, nicht lange nach der Entlassung, wegen Schulden, die er unter der väterlichen Gewalt contrahirt hat, belangt wird; letzterem, in sofern er nur einen kleinen, der Größe der Schuld nicht angemessenen Theil aus der väterlichen Erbschaft erhalten hat; 10) wenn nach getrennter Ehe der Brautshatz zurück gefordert wird, dem deshalb belangt gewesenen Manne, dessen Vater und Kindern. Im letztern Falle bestimmt das gemeine Recht, daß jeder, welcher dem Schuldner etwas gegeben hat, damit er sich davon unterhalte, wenn er ein Interesse dabei hat, es verlangen kann, daß dem Schuldner dieses, und der daraus zu ziehende nöthige Unterhalt gelassen werde.